



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

per Zustellungsauftrag

Aktenzeichen 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682

Tönsmeier Hessen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hartmut Winck
Am Fieseler Werk 13
34253 Lohfelden

Bearbeiter/in Frau Brettschneider
Durchwahl (0561) 106 - 3774
Fax (0561) 106 - 3771
E-Mail silvia.brettschneider@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Besuchsanschrift Steinweg 6, Kassel

Anlagen:

Bescheid mit 2. Antragsausfertigung
Formulare zu Nr. 2.1, 2.5 u. 2.6

Datum 31.07.2014

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 12.02.2014, eingegangen am 13.02.2014, in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 23.04.2014, eingegangen am 25.04.2014, und per E-Mail vom 03.07.2014 und 04.07.2014 wird der

Tönsmeier Hessen GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Hartmut Winck,
Am Fieseler Werk 13
34253 Lohfelden

nach Maßgabe der im Folgenden unter III. aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. nach § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34253 Lohfelden,
Gemarkung Ochshausen,
Flur 11,
Flurstück 31/77 und 31/78

Entsorgernummer: F74RD1047(1)

* zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0. Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

die Beschaffenheit und den Betrieb der bestehenden Anlage zur Behandlung (Sortieren von Sekundärrohstoffen und Abfällen) von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

2. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung umfasst:

- Verlegung der Sozialräume BE03,
- Verkleinerung des Werkstattbereiches BE02,
- Errichtung eines überdachten Lagerplatzes für Papier- und Mischkunststoffballen BE04,
- Erweiterung des Annahmekataloges für die unter Kapitel 11, Formular 11 genannten Abfallschlüssel,
- Umnutzung einer Lagerhalle für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (nicht brennbar und nicht akut giftig) als Zwischenlager BE08,
- Errichtung eines Containerlagers (4 Gefahrstoffcontainer) für brennbare- und akut giftige Stoffe, sowie Aerosole BE09,
- Verlegung des Holzlagers für die Kategorien A1 bis A3 BE10,
- Verlegung des Dieseltanks (5.000 l) in den Außenbereich BE11,

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von < 150 Tonnen.**

➔ **Anlage nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

[Aufgrund der Einstufung in die Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV* fällt die Anlage in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU)].

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer **Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.850 Tonnen.**

➔ **Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer **Durchsatzleistung von 77.000 Tonnen im Jahr**

➔ **Anlage nach Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV***

4. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

5. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **2.160,00 EURO** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Der Betrag in Höhe von **2.160,00 EURO** ist **bis zum 15.09.2014** unter Angabe der **Referenznummer: 32109041400286** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE43500500000001005891/BIC: HELADEFXXX) zu überweisen.

II. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG* ein:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
 - die Nutzungsänderung der Werkstatt zum Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle,
 - die Verlegung der vorhandenen Tankanlage,
 - Umsetzung der vorhandenen Sozialcontainer,
 - Überdachung des vorhandenen Ballenlagers.

- Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Nr. 3 BetrSichV* für eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4a BetrSichV* (Lageranlage mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l entzündlichen, leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten).

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. **Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antragsunterlagen vom 12.02.2014 gemäß Inhaltsverzeichnis, bestehend aus den Kapitel 1 bis 21, eingereicht durch die Tönsmeier Hessen GmbH in Form der Änderungen und Ergänzungen vom 23.04.2014, eingegangen am 25.04.2014.

- Ergänzungen und Änderungen per E-Mail vom 03.07.2014 und 04.07.2014, eingereicht durch die Tönsmeier Hessen GmbH.

Kapitel	Inhalt	Seiten
1	Antragsformular 1/1	4
Anl. 1.1	Genehmigungsbestand (Formular 1/2)	1
Anl. 1.2	Stellungnahme zum Antrag	1
2	Inhaltsverzeichnis	2

3	Kurzbeschreibung (Veranlassung)	2
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	-
5	Standort und Umgebung der Anlage	1
Anl. 5.1	Topographische Karten	2
Anl. 5.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
Anl. 6.1	Lageplan mit Betriebseinheiten	1
Anl. 6.2	„Ganzheitliches“ Verfahrensschema (Betriebsablauf / Stoffströme)	1
Anl. 6.3	Maschinenaufstellungsplan	-
Anl. 6.4	Formular 6/1	2
Anl. 6.5	Produktinfo Brandschutzlager	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
Anl. 7.1	Formulare 7/1, 7/2, 7/3, 7/5	5
Anl. 7.2	Tabelle: Liste der Abfallarten (AVV-Katalog)	3
Anl. 7.3	Zusammenlagerung gem. TRGS 510	1
8	Luftreinhaltung	1
Anl. 8.1	Formulare 8/1 bis 8/2	-
9	Gesicherte Abfallentsorgung	1
Anl. 9.1	Formular 9/1	13
10	Abwasser	1
Anl. 10.1	Entwässerungsplan	1
11	Besondere Anforderungen an Abfallentsorgungsanlagen	3
Anl. 11	Formular 11	2
12	Abwärme	-
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1

Anl. 13.1	Gutachterliche Stellungnahme (DEKRA) Anlagen zum Dekra Bericht	20 12
14	Anlagensicherheit	4
Anl. 14.1	Formular 14/1 - 14/2	-
Anl. 14.2	Explosionsschutzdokument	1
15	Arbeitsschutz	4
Anl. 15.1	Formular 15/1	2
16	Brandschutz	
16.1	Brandschutzkonzept	
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ Lagerung	2
Anh. 1	Datenblatt WHG Beschichtung	4
Anl. 17.1	Formular 17/1 – 17/2	7
Anl. 17.2	Anzeigen gem. § 47 Abs. 1 HWG	12
Anl. 17.3	Lageplan mit Betriebseinheiten	1
18	Bauvorlagen	
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß §13 BImSchG einzuschließen sind	-
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	-
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
Anl. 1	Sicherheitsleistungen	2

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1** Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 13.08.2008 (Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682) und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 (Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt bzw. geändert werden.

- Die **Auflagen zum Baurecht und Brandschutz** des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2008 und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 werden aufgrund der neuen Anlagensituation **ergänzt**.
- Die **Auflagen zum Wasser- und Bodenschutz** des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2008 und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 werden aufgrund der neuen Anlagensituation **ergänzt**.
- Die **Auflagen zur Abfallwirtschaft und Abfallrecht** des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2008 und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 werden aufgrund der neuen Anlagensituation **ergänzt**.
- Die **Auflagen zum Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik** des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2008 und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 werden aufgrund der neuen Anlagensituation **ergänzt**.
- **Maßnahmen zur Betriebseinstellung** werden **neu gefasst**.
- Die **Auflagen zum Immissionsschutz** bleiben **unberührt**.

1.2 Die **Fertigstellung und Inbetriebnahme** der geänderten Anlage entsprechend dem vorgelegten Antrag ist mir (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft, Steinweg 6, 34117 Kassel) unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens schriftlich anzuzeigen.

2. **Auflagen zum Baurecht und zum Brandschutz**

- 2.1 Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist mind. eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen:
- der Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Kassel (Baubeginnsanzeige),
 - dem Bezirksschornsteinfegermeister soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 HBO* einschließt (Feuerungsanlagen u. ä.).
- 2.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist
- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben und
 - das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 2.3 Mit der Ausführung der Ballenlagerhalle darf erst begonnen werden, wenn die vom Prüfenieur geprüfte statische Berechnung über die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrschaft ausgehändigt wurde.
- 2.4 Gemäß § 73 Abs. 2 HBO* ist eine stichprobenartige Bauüberwachung durch den Prüfenieur vornehmen zu lassen. Der Überwachungsbericht ist zusammen mit der Rohbaufertigstellungsanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.5** Die Fertigstellung des Rohbaues ist zwei Wochen vorher dem Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Mit der Anzeige des Rohbaues ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen einzureichen.
 - Mit der Anzeige des Rohbaues ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Brandschutz über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen einzureichen.
- 2.6** Die Fertigstellung des Gebäudes ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 59 Abs. 6 HBO* beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit der Anzeige, die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlage einzureichen.
- 2.7** Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.
- 2.8** Die Betriebsbereiche BE 2 (Werkstatt) BE 8 (Neue Lagerhalle) und BE 9 (F90 – Containerlager) sind flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage gem. DIN EN 14675 i.V.m. VDE 0833 zu versehen. Die neu überwachten Bereiche sind in der vorhandene Brandmeldeanlage zu integrieren.
- 2.9** Im Betriebsbereich BE 8 (Neue Lagerhalle) sind Wärmeabzugsflächen im Dachbereich einzubringen. Der Anteil der Wärmeabzugsflächen muss dabei mindestens 5% der Gesamtfläche betragen. Die Bestimmungen der Industriebaurichtlinie sind hierzu einzuhalten.
- 2.10** Einbau einer weiteren Zu-/Ausgangstür als Notausgang im Hallenbereich (Westseite). Alternativ kann eine Schlupftür im bestehenden Sektionaltor eingebaut werden.
- 2.11** Die BE 8 und 9 sind mit einer Blitzschutzanlage gem. den Bestimmungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) zu versehen.
- 2.12** Für den Standort sind Brandschutzordnungen A, B und C zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Die Brandschutzordnungen sind vorab dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis Kassel zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.13** Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz beim Landkreis Kassel zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.14** Die Anlage unterliegt den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen. Diese werden gebührenpflichtig im Abstand von längstens 5 Jahren durchgeführt.

Holzlager BE10 im Außenbereich

2.15 Der Abstand des zu lagernden Altholzes zum nächsten Gebäude muss mindestens 5 Meter betragen.

3. Auflagen zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht

Eigenverbrauchstankstelle - Abfüllfläche

3.1 Auf der Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle sollen auch flüssige wassergefährdende Stoffe umgefüllt werden. Die Ausführung der Abfüllfläche muss auch gegen diese flüssigen Abfälle beständig sein. Die Zulassung der Abfüllfläche der Eigenverbrauchstankstelle muss dies beinhalten und ist **2 Monate nach Erteilung der Genehmigung** vorzulegen.

4. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

4.1 Die bereits zugelassenen Abfallarten werden wie folgt erweitert:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. zusätzl. Erläuterung)
06 01 06*	andere Säuren	Lagerhalle BE8
06 02 05*	andere Basen	Lagerhalle BE8
11 01 06*	Säuren a.n.g.	Lagerhalle BE8
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	Lagerhalle BE8
16 06 01*	Bleibatterien	Lagerhalle BE8
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Lagerhalle BE8
20 01 14*	Säuren	Lagerhalle BE8
20 01 15*	Laugen	Lagerhalle BE8
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Lagerhalle BE8
20 01 34*	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Lagerhalle BE8
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Containerlage BE9
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Containerlage BE9
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Containerlage BE9
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Containerlage BE9
16 05 09 *	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Containerlage BE9
20 01 19*	Pestizide	Containerlage BE9
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Containerlage BE9
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE9
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	Containerlage BE9
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	Containerlage BE9
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE9
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE9

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. zusätzl. Erläuterung)
20 01 28*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Containerlage BE9
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Containerlage BE9
20 01 30*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Containerlage BE9
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Containerlage BE9
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Containerlage BE9
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Containerlage BE9
20 01 13*	Lösemittel	Containerlage BE9
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Lagerhalle BE8
09 01 04*	Fixierbäder	Lagerhalle BE8
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Lagerhalle BE8
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Lagerhalle BE8
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	Lagerhalle BE8
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE8
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Lagerhalle BE8
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Lagerhalle BE8
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE8
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Lagerhalle BE8
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Lagerhalle BE8
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Lagerhalle BE8
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle BE8
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Lagerhalle BE8
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Lagerhalle BE8
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Lagerhalle BE8
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁷⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Lagerhalle BE8
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Lagerhalle BE8
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	Lagerhalle BE8
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Lagerhalle BE8
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Lagerhalle BE8
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Lagerhalle BE8
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Lagerhalle BE8
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Containerlage BE9
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Containerlage BE9
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.),	Containerlage BE9

⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

⁷⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. zusätzl. Erläuterung)
	Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 01 07*	ÖlfILTER	Containerlage BE9
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Containerlage BE9
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Sortieranlage BE5
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Lagerhalle BE8
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Lagerhalle BE8
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Lagerhalle BE8
08 04 10	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Lagerhalle BE8
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Lagerhalle BE8
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Lagerhalle BE8

Sofern in der v. g. Auflistung Abfallschlüssel genannt werden, die bereits in der Anlage mit Genehmigungsbescheides vom 13.08.2008 (Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682) und der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2009 (Az.: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682) genehmigt sind, handelt es sich hierbei um den Herkunftsbereich Sonderabfallkleinmengensammlung.

4.2 Folgende Lagermengen werden hiermit verbindlich festgelegt:

Ballenlager BE4: max. 250 t
 Sortieranlage BE 5: max. 825 t, davon max. 50 t für den Abfallschlüssel 03 03 10
 Lagerhalle B6: max. 349 t
 Containerlager B7: max. 137 t
 Lagerhalle BE8: max. 44 t
 Containerlager BE9: max. 55 t, davon < 20 t brennbare Flüssigkeiten
 Holzlager BE10: max. 340 t

Unveränderte **Gesamtlagermenge: max. 2.000 t**; davon < 150 t gefährliche Abfälle am Anlagenstandort.

Lagerhalle BE8 und Containerlager BE9

- 4.3 Im Zwischenlager BE8 und BE9 dürfen gefährliche Abfälle lediglich gelagert werden. Ein Behandeln oder Umfüllen ist nicht zulässig. Die Vorgaben der TRGS 510 sind zu beachten.
- 4.4 Die in den Lagerbereichen BE8 und BE9 zugelassenen Mengen sind mittels Eintragung im Betriebstagebuch ständig zu überwachen und einzuhalten.
- 4.5 Die Eingangskontrolle bei der Annahme von gefährlichen Abfällen ist durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft vorzunehmen.

Betriebsdokumentation und Betriebsorganisation

- 4.6 Die vorhandene Betriebsdokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Register) ist auf den geänderten Anlagenbetrieb anzupassen.

5. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik

- 5.1** Die überwachungsbedürftige Anlage, eine Lageranlage mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l entzündlicher Flüssigkeiten, ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach § 14 BetrSichV* hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Eine Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik vorzulegen.

- 5.2** Für die Lageranlage sind Prüffristen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung in Abstimmung mit der ZÜS festzulegen. Die Prüffristen sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik mitzuteilen.

- 5.3** Anlassbezogen sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument für die Lagerbereiche zu aktualisieren. Die Dokumente sind auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

- 5.4** Für die in den Anlagen eingesetzten technischen Arbeitsmitteln, den Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung von Betriebsanleitungen und Gefährdungsbeurteilung aktuell zu erstellen und im Arbeitsbereich sichtbar auszuhängen.

- 5.5** Alle Arbeitnehmer/innen sind anhand der Betriebsanweisungen und der Gefährdungsbeurteilung über auftretende Gefahren und zu treffende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich, mündlich arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 5.6** Beschäftigte in Bereichen mit Fahrzeugverkehr müssen Warnkleidung tragen.

- 5.7** Die technischen Lüftungsanlagen sind vor Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend zu prüfen und es sind Wirksamkeitskontrollen durchzuführen. Die Prüfungen auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage und sicheren Funktion ist durch eine befähigte Person durchzuführen. Prüfungen sind zu dokumentieren.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 6.1** Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 6.2** Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4. sind dabei zu beachten.

- 6.3** Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung).
- 6.4** Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG* erforderlich ist.
- 6.5** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 6.6** Vor Errichtung neuer Bauwerke bzw. vor dem Aushub der Baugrube(n) ist der Zustand des Untergrundes durch Bodenuntersuchungen festzustellen. Die Zahl der Proben und die zu bestimmenden Parameter richten sich nach dem Handbuch über Altlasten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- 6.7** Soweit die vorgenommenen Überprüfungen ergeben, dass Kontaminationen des Untergrundes oder von Bauwerken vorliegen, ist zusammen mit den zuständigen Behörden ein Sanierungsplan zu erarbeiten.
- 6.8** Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen (Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG*). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG* ergebenden Pflichten beizufügen.

V. Hinweise

1. Allgemein

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch	23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	
BImSchG ZustVO	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die	13.10.2009 (GVBl. I S. 406)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
	Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz		
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)	16.03.2005 (BGBl. I S. 762)	03.05.2013 (BGBl. I S. 1110)
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)	23.07.2004 (BGBl. I S. 1842)	20.07.2011 (BGBl. I S. 1506)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	23.07.2013 (BGBl. I S. 2543)
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	28.11.2013 (GVBl. I S. 652)

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1** Gemäß § 10 HBO* ist für die Dauer der Ausführung des Vorhabens an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschrift der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51 HBO*) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.
- 2.2** Schwarzarbeit:
Auf die Bestimmungen des SchwarzArbG* wird verwiesen. Die in § 1 (Schwarzarbeit) und § 2 (Beauftragung mit Schwarzarbeit) des Gesetzes aufgeführten ordnungswidrigen Handlungen können mit einer Geldbuße bis zu 300.000,00 € geahndet werden.
- 2.3** Baustellenverordnung:
Auf die Bestimmungen der BaustellV* wird verwiesen.

3. Hinweise zur Wasserwirtschaft und Wasserrecht

Container

- 3.1** Die Anzeige für die Lagereinheiten BE 9.1 bis BE 9.4, das Lager BE 8 und die Abfüllflächen für die Tankanlage werden beim Fachdienst Wasser- und Bodenschutz erfasst und in eigener Zuständigkeit weiter bearbeitet.

4. Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Abfallrecht

- 4.1** Der Umgang mit Elektro- und Elektroaltgeräten fällt seit dem 13.08.2005 unter die Bestimmungen des ElektroG*. Nach § 9 ElektroG* darf die Sammlung und Rücknahme von Elektroaltgeräten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, nur durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 9 Abs. 3 ElektroG*), Vertreiber (§ 9 Abs. 7 ElektroG*) oder Hersteller (§ 9 Abs. 8 ElektroG*) erfolgen.
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Hersteller können auch Dritte mit diesen Tätigkeiten beauftragen.

Da Sie weder eine Sammelstelle i. S. d. § 9 Abs. 3 ElektroG* betreiben noch eine Beauftragung i. S. d. § 20 ElektroG* vorliegt, ist die Annahme von Elektroaltgeräten, die unter die Bestimmungen des ElektroG* fallen, nicht zulässig.

Sie dürfen lediglich Elektroaltgeräte (20 01 35* und 20 01 36) annehmen, die **nicht aus privaten Haushalten** stammen und als **Neugeräte vor dem 13.08.2005** in Verkehr gebracht wurden (§ 10 Abs. 2 S. 2 ElektroG*). Als „private Haushalte“ definiert § 3 Abs. 4 ElektroG* „private Haushaltungen im Sinne des KrW-/AbfG* sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.“ Hierunter fallen also lediglich gewerbliche Altgeräte in haushaltsunüblichen Mengen.

Darüber hinaus besteht für Sie nur die Möglichkeit, sich durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Sammelstelle beauftragen zu lassen.

- 4.2** „Elektroschrott“ ist im Regelfall als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 20 01 35*) einzustufen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn nachweislich bereits gefährliche Bestandteile aus dem Altgerät entfernt wurden oder nachgewiesen werden kann, dass keine gefährlichen Bestandteile enthalten sind. Als gefährlicher Bestandteil sind z. B. Schalter, Batterien, Motoren, Bildröhren oder Trafos zu nennen.

5. Hinweise der Gemeinde Lohfelden

- 5.1** Die Errichtung, Betrieb sowie der Rückbau von Entwässerungsanlagen hat gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lohfelden zu erfolgen. Abnahmen sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Hierzu erfolgt bei erfolgreicher Genehmigung eine separate Entwässerungsgenehmigung.

- 5.2** Ein Entwässerungsantrag gemäß Vordruck der Gemeinde Lohfelden ist zu stellen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV* und § 1 Abs. 1 BImSchG ZustVO*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

2. Genehmigungshistorie

Die Fa. Tönsmeier Hessen GmbH betreibt in der Gemeinde Lohfelden, Gemarkung Ochshausen, eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen (IE-Anlage) und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Bescheid vom 13.08.2008 gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG* wurde der Firma Tönsmeier Hessen GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 32 – 100 h 04.02 – A – Nr. 682 erteilt.

Am 24.08.2009 wurde gemäß § 16 BImSchG* unter dem Aktenzeichen: 32 – 100 h 04.02 – A – Nr. 682 der Firma Tönsmeier Hessen GmbH die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage (Veränderung der Anlagentechnik, Erhöhung der Gesamtlagerkapazität und der Gesamtjahresdurchsatzmenge) erteilt.

Nach in Kraft treten der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) fällt die o. g. Anlage der Fa. Tönsmeier Hessen GmbH, auf Grund der Lagerung von 145 t gefährlichen Abfällen unter die Regelung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

3. Verfahrensablauf und Anlagenabgrenzung

Die Firma Tönsmeier Hessen GmbH hat mit Antrag vom 12.02.2014, eingegangen am 13.04.2014, letztmalig geändert am 04.07.2014 beantragt, die Genehmigung nach § 16 BImSchG* zur wesentlichen Änderung der Anlage zu erteilen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV* in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1, 5, 6a, 7 und 10 BImSchG* in Verbindung mit der 9. BImSchV* im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Mit Antrag vom 24.04.2014 hat die Firma Tönsmeier Hessen GmbH beantragt, das Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG* in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG* ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen, da aus Sicht des Antragstellers durch die geplante Erweiterung keinerlei negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG* zu besorgen sind.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens kann verzichtet werden. Die beantragte Lagermenge für gefährliche Abfälle wurde geringfügig von 145 t auf < 150 t erhöht. Die Lagermengen für nicht gefährliche Abfälle und die Gesamtlagermenge von 2.000 t werden nicht erhöht.

Die Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle findet zukünftig in der Lagerhalle BE8 und im Containerlager BE9 statt.

Die Lagerung wird in Fässern, Gitterboxen sowie Abfallsonderbehältern in ausgewiesenen Bereichen der Lagerhalle BE8 stattfinden. Die Bereiche die für die Lagerung von flüssigen Abfällen ausgewiesen sind, werden zusätzlich mit Auffangwannen zum Auffangen von Leckagen sowie möglichen Stoffaustritten nach Havarie ausgestattet. Darüber hinaus ist der Boden aufgrund der Vornutzung als Werkstatt mit einer sogenannten WHG-Beschichtung versehen.

Eine weitere Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle soll im Containerlager BE9 stattfinden. Hier stehen vier Gefahrstoffcontainern für die Zwischenlagerung bereit.

Die Container sind zugelassen zur Lagerung von wassergefährdeten Stoffen aller Wassergefährdungsklassen sowie der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten.

Die Lagerung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle findet ausschließlich in der Halle statt, somit sind zusätzliche Emissionen ausgeschlossen.

Bei dem Anlagenstandort der Firma Tönsmeier Hessen GmbH handelte es sich schon vor Erteilung der Genehmigung um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage), sie wird nicht erst durch die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG* zu einer IE-Anlage.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG*), wurden beteiligt:

- Bauaufsichtsamt des Landkreises Kassel
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Kassel
- Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden
- RP-Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
- RP-Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
- RP-Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
- RP-Dezernat 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

4.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung:

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG* vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen erfüllt.

Lärmschutz:

Im schalltechnischen Gutachten Nr. 55314283 der Dekra Umwelt GmbH vom 12.01.2009 wurde die zu erwartende Lärmbelastung für zwei maßgebliche Immissionsorte im Gewerbegebiet (Bürogebäude von der Nachbarfirma Telekom und Brenntag) berechnet. Das Gutachten führte zu dem Ergebnis, dass durch die Zusatzbelastung der Anlage die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen, so dass aus schallschutztechnischer Sicht keine Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten werden und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*):

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Sicherheitsleistung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen, dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen unter Kapitel V. Nr. 7 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen (Kapitel 21) und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG* erfüllt wird.

Von der Antragstellerin wurde bereits eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* in Höhe von 80.000,-- € hinterlegt. Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird in einem separaten Verfahren geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Einhaltung der Emissions- und Immissionsgrenzwerte, die Anforderungen an die technische Ausstattung, den Betrieb der Anlage und die Anlagensicherheit können über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

4.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bauplanungsrecht:

Der Standort bzw. das Betriebsgelände der Firma Tönsmeier Hessen GmbH befindet sich in der Gemeinde Lohfelden (Am Fieseler Werk 13, Gemarkung Ochshausen, Flur 11, Flurstück 31/77 und 31/78) im Gewerbe- und Industriegebiet.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB*. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB* ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB* als erfüllt anzusehen.

Das nach § 36 BauGB* erforderliche Einvernehmen des Gemeindevorstands der Gemeinde Lohfelden liegt vor.

Baurecht, Brandschutz:

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der Angaben in den Antragsunterlagen, der aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 bis 2.14 und bei Einhaltung des Brandschutzkonzeptes (Antragsunterlagen Kapitel 16) keine Bedenken gegen Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Abweichend des vorliegenden Brandschutzkonzeptes der Fa. Uniconsult GmbH „Wesentliche Änderungen Wertstoffzentrum Lohfelden“ vom 12.02.2014 wird jedoch die Notwendigkeit, einer äußeren Blitzschutzanlage gem. den technischen Regelwerk der DIN EN 62305 respektive der VDE 0185 in der BE 08 (neue Lagerhalle) mit der Nebenbestimmung Nr. 2.11 gefordert. Die Antragstellerin geht in den Antragsunterlagen davon aus, dass dort auf eine äußere Blitzschutzanlage – aufgrund der Nichtbrennbarkeit der eingelagerten Gefahrstoffe – verzichtet werden kann. Dem kann brand- und sicherheitstechnischer Betrachtung nicht zugestimmt werden. Auch wenn von den eingelagerten Gefahrstoffen wenig bis keine Brandgefahr ausgeht, kann zumindest von den

Stoffeigenschaften – insbesondere der Stoffe der Lagerklasse 8b (nicht brennbare ätzende Stoffe) eine weitgehende Schädigung der Umwelt bzw. eine Gefährdung angenommen werden. Diesbezüglich wird eine Risikominimierung durch einen äußeren Blitzschutz für Verhältnismäßig angesehen.

Hinsichtlich der Löschwasserrückhaltung im Bereich der BE 9 ff bestehen keine weiteren Forderungen, wenn die Container den Vorgaben der Nr. 7.2.2 Löschwasserrückhalterichtlinie entsprechen.

Wasserwirtschaft:

Die Maßnahme befindet sich in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel.

Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Bettenhausen der Städtischen Werke AG Kassel in Kassel vom 01.09.175, letztmalig geändert am 08.05.2006 (StAnz. 34/2006, S. 1921) ist mit den Änderungen und Ergänzungen zu beachten und einzuhalten.

Wasserwirtschaftliche Belange (wassergefährdende Stoffe, Abwasser) wurden geprüft und ergaben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine einer Genehmigung entgegen stehenden Argumente.

Abfallrecht:

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten. Grundlagen der Nebenbestimmungen sind das KrWG* sowie die AVV*.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der Pflicht des Bauherrn als Abfallerzeuger nach §§ 7 bis 15 KrWG*.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

In die Genehmigung ist die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV* für eine überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4a BetrSichV* einzuschließen. Gemäß der Antragsunterlagen handelt es sich um entzündbare flüssige Stoffe der Lagergefährdungsklasse 3 (LGK 3 nach TRGS 510), die in der Betriebseinheit Containerlager BE9 in F90 Containern mit einem Gesamtvolumen von unter 20 t/a gelagert werden sollen.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig. Die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

4.3 Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG* i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV* ist bei bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst worden sind, abweichend von Satz 1 die dort genannte Anforderung erst ab dem 07. Juli 2015 zu erfüllen.

Demnach ist für das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG* kein Ausgangszustandsbericht für o. g. Anlage erforderlich und wurde im Zuge dieses Verfahrens nicht geprüft

4.4 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG* wurde der Tönsmeier Hessen GmbH und dem beauftragten Planungsbüro uni consult, Ingenieur- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH am 18.07.2014 per email zur Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG* übersandt.

Mit E-Mail vom 30.07.2014 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie mit dem Genehmigungsentwurf einverstanden ist und darum gebeten, die Genehmigung zu erlassen.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUELV* und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- Euro 1,8 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 1.800,-- Euro. Die **Investitionskosten** betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kapitel 1, Formular 1/1 Nr. 6) **120.000.00,-- Euro.**

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

1,8 % der Investitionskosten von 120.000,-- Euro: 2.160,00 Euro

Gebühr: 2.160,00 Euro

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden.
Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO*
keine aufschiebende Wirkung.

32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 682

Kassel, 31.07.2014
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umwelt- und Arbeitsschutz)
Im Auftrag

Brettschneider